

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
Verfassung des Kantons Aargau Änderung vom	Verfassung des Kantons Aargau Änderung vom			
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> gestützt auf die §§ 121 und 122 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>				
I. Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 ¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:				

¹ SAR 110.000

Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Mai 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
§ 51 b) Landwirtschaft und Wald ¹ Der Kanton regelt durch Gesetz: a) die Förderung einer leistungsfähigen, nachhaltig produzierenden und auf die Versorgungssicherheit ausgerichteten Landwirtschaft sowie Massnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft. b) die Sicherstellung einer funktionsgerechten Bewirtschaftung aller Wälder. c) Aufgehoben. d) Aufgehoben. e) Aufgehoben.				
II. Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.				
Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer				